



## Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (SR 431.012.1)

<b>1</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>3</b>
2.1	EUROPÄISCHE STATISTIK .....	3
2.2	DATENVERKNÜPFUNGEN .....	4
<b>3</b>	<b>ANPASSUNGEN DER STATISTIKERHEBUNGSVERORDNUNG .....</b>	<b>5</b>
3.1	TEILREVISION .....	5
3.2	INGRESS.....	6
3.3	ART. 1 ABS. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH .....	6
3.4	ART. 3A STATISTISCHE GRUNDSÄTZE UND STANDARDS.....	6
3.5	ART. 3B ZUSAMMENARBEIT MIT DER EUROPÄISCHEN UNION .....	7
3.6	ART. 4 ZUSATZERHEBUNGEN FÜR KANTONE UND GEMEINDEN .....	7
3.7	ART. 8A BEARBEITUNG VON EINZELDATEN.....	7
3.8	ART. 9 ABS. 1 <sup>BIS</sup> WEITERGABE VON EINZELDATEN.....	8
3.9	ART. 11 VERNICHTUNG DER PERSONENBEZEICHNUNGEN UND DER ERHEBUNGSPAPIERE .....	9
3.10	ART. 13H BEGRIFF.....	9
3.11	ART. 13I GRUNDSÄTZE .....	10
3.12	ART. 13J VORAUSSETZUNGEN.....	10
3.13	ART. 13K VERKNÜPFUNGEN IM AUFTRAG DRITTER .....	11
3.14	ART. 13L WEITERGABE VERKNÜPFTER DATEN .....	12
3.15	ART. 13M VERNICHTUNG VERKNÜPFTER DATEN .....	12
3.16	ART. 13N KENNZEICHNUNG VON DATENVERKNÜPFUNGEN .....	12
3.17	ART. 14 VOLLZUG .....	12
3.18	ERHEBUNGEN, WELCHE VON DER VERKNÜPFUNG BETROFFEN SIND .....	12
<b>4</b>	<b>REVISION DES ANHANGS.....</b>	<b>14</b>
4.1	NR. 1 STATISTIK DES JÄHRLICHEN BEVÖLKERUNGSSTANDES (ESPOP) .....	14
4.2	NR. 2 STATISTIK DER GEBURTEN.....	14
4.3	NR. 4 STATISTIK DER ANERKENNUNGEN, ANERKENNUNGEN VOR GERICHT UND GERICHTLICHEN FESTSTELLUNGEN DER VATERSCHAFT .....	14
4.4	NR. 5 STATISTIK DER ADOPTIONEN .....	14
4.5	NR. 6 STATISTIK DER HEIRATEN .....	15
4.6	NR. 7 STATISTIK DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFTEN .....	15
4.7	NR. 8 STATISTIK DER GERICHTLICHEN EHEAUFLÖSUNGEN.....	15
4.8	NR. 9 STATISTIK DER GERICHTLICHEN AUFLÖSUNGEN EINGETRAGENER PARTNERSCHAFTEN .....	15
4.9	NR. 10 STATISTIK DER TODESFÄLLE UND TODESURSACHEN .....	15
4.10	NR. 11 STATISTIK DER WANDERUNGEN DER SCHWEIZERISCHEN WOHNBEVÖLKERUNG .....	15
4.11	NR. 12 STATISTIK DER SOZIODEMOGRAFISCHEN BIOGRAFIEN .....	15
4.12	NR. 15 SCHWEIZERISCHE ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG (SAKE).....	15
4.13	NR. 17 SYNTHESSTATISTIK SOZIALE SICHERHEIT UND ARBEITSMARKT (SESAM) .....	15
4.14	NR. 18 BESCHÄFTIGUNGSSTATISTIK.....	15
4.15	NR. 21 LOHNSTRUKTURERHEBUNG .....	15
4.16	NR. 22 AKTUALISIERUNGSERHEBUNGEN DES BETRIEBS- UND UNTERNEHMENSREGISTERS (BUR) .....	15
4.17	NR. 27 STATISTIK DER MIETPREISE, LAUFENDE ERHEBUNG .....	15
4.18	NR. 28 STATISTIK DER MIETPREISE, STRUKTURERHEBUNG .....	16

4.19	NR. 31 PRODUKTIONS-, AUFTRAGS-, UMSATZ- UND LAGERSTATISTIK .....	16
4.20	NR. 34 HAUSHALTSBUDGETERHEBUNG .....	16
4.21	NR. 35 STATISTIK DER EINKOMMEN UND LEBENSBEDINGUNGEN (STATISTICS ON INCOME AND LIVING CONDITIONS, SILC) .....	16
4.22	NR. 37 LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSZÄHLUNG .....	16
4.23	NR. 41 BAU- UND WOHNBAUSTATISTIK.....	16
4.24	NR. 42 WOHNBAUSTATISTIK .....	16
4.25	NR. 49 GRENZÜBERQUERENDER GÜTERVERKEHR STRASSE .....	16
4.26	NR. 57 NEURENTENSTATISTIK .....	16
4.27	NR. 59 KRANKENHAUSSTATISTIK .....	16
4.28	NR. 63 THEMATISCHE ERHEBUNG ZUM BEREICH GESUNDHEIT: SCHWEIZERISCHE GESUNDHEITSBEFRAGUNG (SGB)....	17
4.29	NR. 69 PERSONEN IN AUSBILDUNG.....	17
4.30	NR. 70 BILDUNGSABSCHLÜSSE .....	17
4.31	NR. 71 SCHULPERSONAL.....	17
4.32	NR. 72 SCHWEIZERISCHE STUDIERENDENDATEI SHIS (SCHWEIZERISCHES HOCHSCHULINFORMATIONSSYSTEM).....	17
4.33	NR. 73 ERHEBUNG BEI DEN HOCHSCHULABSOLVENTINNEN UND HOCHSCHULABSOLVENTEN.....	17
4.34	NR. 74 SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER STUDIERENDEN.....	17
4.35	NR. 75 STIPENDIEN UND DARLEHEN .....	17
4.36	NR. 76 SCHWEIZERISCHE HOCHSCHULPERSONALDATEI .....	17
4.37	NR. 77 STATISTIK DER HOCHSCHULFINANZEN .....	17
4.38	NR. 91 STATISTIK DES VOLLZUGS VON SANKTIONEN .....	17
4.39	NR. 98 STRUKTURERHEBUNG .....	18
4.40	NR. 99 STATISTIK DER BEVÖLKERUNG UND DER HAUSHALTE (STATPOP) .....	18
4.41	NR. 101 THEMATISCHE ERHEBUNG ZUM BEREICH AUS- UND WEITERBILDUNG .....	18
4.42	NR. 102 ERHEBUNG ZU FAMILIEN UND GENERATIONEN (EFG) .....	18
4.43	NR. 103 ERHEBUNG ZU SPRACHE, RELIGION UND KULTUR (ESRK) .....	18
4.44	NR. 104 THEMATISCHE ERHEBUNG ZUM BEREICH MOBILITÄT UND VERKEHR: MIKROZENSUS MOBILITÄT UND VERKEHR . .....	18
4.45	NR. 105 OMNIBUS-ERHEBUNG.....	18
4.46	NR. 108 STATISTIK DER AUSLANDSCHWEIZER .....	18
4.47	NR. 135 STATISTIK DER DROGENTOTEN .....	18
4.48	NR. 145 KOLLEKTIVE ARBEITSSTREITIGKEITEN .....	19
4.49	NR. 171 DETAILHANDELSUMSÄTZE, KONJUNKTURERHEBUNG .....	19
4.50	NR. 175 PRODUKTIONS-, AUFTRAGS- UND UMSATZSTATISTIK DES BAUGEWERBES.....	19
4.51	NR. 176 PRODUKTIONS-, AUFTRAGS- UND UMSATZSTATISTIK DER INDUSTRIE.....	19
4.52	NR. 177 STATISTIK DES UMSATZES «SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN» .....	19
4.53	NR. 184 VERLAUFSSTATISTISCHE ANALYSEN IM BILDUNGSBEREICH .....	19
4.54	NR. 185 LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSPARAMETER ZUR BERECHNUNG DER AMMONIAK-EMISSIONEN.....	19
4.55	NR. 186 THEMATISCHE ERHEBUNG ZUM LEBENSMITTELVERZEHR UND ERNÄHRUNGSVERHALTEN: NATIONALE ERNÄHRUNGSERHEBUNG.....	20
4.56	NR. 187 NATIONALE KREBSSTATISTIK.....	20

# 1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBl.	Bundesblatt
BFS	Bundesamt für Statistik
BStatG	Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01)
BURV	Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister vom 30. Juni 1993 (SR 431.903)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende (Seite)
lit.	litera (= Buchstabe)
Nr.	Nummer
Rz.	Randziffer
SR	Systematische Rechtssammlung
UIDV	Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 26. Januar 2011 (SR 431.031)
vgl.	vergleiche

## 2 Ausgangslage

Die Statistikerhebungsverordnung bedarf aus zwei Gründen einer (partiellen) Revision: Einerseits erfordert eine neuere *EU-Verordnung*, welche im Rahmen der Bilateralen Abkommen für die Schweiz verbindlich geworden ist, gewisse Anpassungen des nationalen Rechts auf dem Gebiet der Bundesstatistik; andererseits ist der Bundesrat vom Gesetzgeber beauftragt worden, die Einzelheiten *statistischer Datenverknüpfungen* auf dem Verordnungsweg zu regeln.

### 2.1 Europäische Statistik

Mit Beschluss Nr. 2/2010 des Statistikausschusses EU/CH vom 1. Oktober 2010 sind dem *Anhang A* des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik (*Statistikabkommen*) neue *EU-Verordnungen* angefügt worden. Dazu gehört u.a. die „*Verordnung (EG) Nr. 223/2009* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über *europäische Statistiken* und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup>“, welche gewisse *Anpassungen der Statistikerhebungsverordnung* erforderlich macht. Diese Anpassungen hat die Schweiz bis am 31. Dezember 2012 vorzunehmen. Die vorliegenden Änderungen der Statistikerhebungsverordnung sollen am 1. Oktober 2013 in Kraft treten. Damit wird für die europarechtlich motivierten Revisionsbestimmungen die Frist zwar überschritten, aber für die Zusammenarbeit mit Eurostat ergeben sich daraus keine praktischen Probleme, weil die Bestim-

<sup>1</sup> ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

mungen der EU-Verordnung für die Schweiz bereits gelten und die Statistikerhebungsverordnung die europarechtlichen Vorgaben lediglich noch nachvollzieht.

Seit Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 gelten alle Verweisungen auf diese Verordnung als Verweisungen auf die *neue Verordnung (EG) Nr. 223/2009*<sup>2</sup>, was namentlich für die „Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke“<sup>3</sup>, von Bedeutung ist.

## 2.2 Datenverknüpfungen

### a. Ausgangslage

Die im Rahmen des Registerharmonisierungsgesetzes eingeführte neue Bestimmung in *Art. 14a BStatG* hat eine ausdrückliche, formellgesetzliche Grundlage für die Vornahme *statistischer Datenverknüpfungen* geschaffen. Der Gesetzgeber hat darin den Bundesrat beauftragt, die Einzelheiten für die Vornahme statistischer Datenverknüpfungen auf dem Verordnungsweg zu regeln. Dieser Auftrag wird mit der vorliegenden Revision der Statistikerhebungsverordnung erfüllt.

### b. Funktion der Datenverknüpfung

Die Verknüpfung von Daten in der Statistikproduktion dient insbesondere der Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung, der Entlastung von Befragten und Erhebungsorganen sowie der Realisierung kosten- und zeitsparender Synergien. Gemäss Art. 4 BStatG sind statistische Daten möglichst ohne Durchführung von Direkterhebungen durch die Nutzung bestehender Register sowie anderweitig vorhandener Administrativdaten zu beschaffen. Regelungsgegenstand der vorliegenden Verordnung bilden Verknüpfungen im Rahmen der statistischen Tätigkeiten, wie sie im BStatG, in der Statistikerhebungsverordnung und im zugehörigen Anhang aufgeführt und geregelt sind. Ausgenommen sind dementsprechend Datenverknüpfungen zu *administrativen Zwecken* sowie Verknüpfungen von Daten untereinander, die *ausserhalb des BStatG* erhoben werden oder worden sind. Gemäss Botschaft zum BStatG<sup>4</sup> schliesst das Statistikgeheimnis die Verwendung oder Bekanntgabe von Daten „für Verwaltungs-, Kontroll-, fiskalische oder Aufsichtshandlungen, die auf einzelne Personen, Unternehmungen oder Betriebe Bezug nehmen, vollständig aus“. Statistische Daten dürfen also auf keinen Fall für einen administrativen Zweck im Sinne von behördlichen Massnahmen gegenüber Einzelpersonen verwendet werden<sup>5</sup>. Dies muss auch für Datenverknüpfungen bzw. für verknüpfte Daten gelten.

Datenverknüpfungen sind datenschutzrechtlich heikel, weil sie meist ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Personen vorgenommen werden und damit das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen unterlaufen. Im Zentrum der Problematik liegt die Verknüpfung von *Einzeldaten*, insbesondere wenn besonders schützenswerte Daten betroffen sind oder Persönlichkeitsprofile entstehen können. Unproblematisch ist dagegen die Verknüpfung aggregierter Daten, die keine Rückschlüsse auf Personen oder einzelne Beobachtungseinheiten zulassen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 28(2) der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

<sup>3</sup> ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7.

<sup>4</sup> BBl. 1992 I 398 f.

<sup>5</sup> Vgl. auch Art. 4 Abs. 4 des (früheren) Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung (AS 1999, 917), wonach die VZ-Daten "nicht als Grundlage für Verfügungen und Massnahmen zum Nachteil der betroffenen Personen verwendet werden" durften.

### c. Gesetzliche Vorgaben

Gemäss den Vorgaben des Gesetzgebers können das *BFS* als zentrale Statistikstelle des Bundes (Art. 10 Abs. 1 und 14a Abs. 1 BStatG) sowie die *Statistikstellen der Kantone und Gemeinden* (Art. 14a Abs. 2 BStatG) zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Datenverknüpfungen vornehmen. Weitere Verknüpfungsorgane nennt das Gesetz in Art. 14a BStatG nicht<sup>6</sup>. An diese gesetzlichen Vorgaben hat sich der Verordnungsgeber zu halten, weshalb er nicht weitere Bundesämter oder Institutionen (z.B. ETH, EPFL, PSI, EMPA, SNB, SUVA, BfU, SFA), die u.U. auch Datenverknüpfungen vornehmen möchten, als Verknüpfungsorgane in die Verordnung aufnehmen kann. Für eine solche Erweiterung des Kreises der statistischen Verknüpfungsorgane bedarf es einer Revision des Bundesstatistikgesetzes als formellgesetzliche Grundlage der Verordnung<sup>7</sup>. Gleichzeitig soll mit dieser Revision u.a. die Verwendung der AHVN 13, welche sich zur Zeit auf das RHG stützt, transparenter im BStatG selber geregelt werden. Für alle Statistikstellen, die Datenverknüpfungen vornehmen wollen, wird insbesondere die fachliche Unabhängigkeit, die Datensicherheit und der Datenschutz im gleichen Mass sicherzustellen sein wie beim BFS. Die betroffenen Instanzen sollten sich mit diesen Anforderungen rechtzeitig auseinandersetzen.

Gemäss den gesetzlichen Aufgaben der Bundesstatistik (Art. 3 Abs. 1 BStatG) befasst sich Art. 14a BStatG mit der Datenverknüpfung für *statistische Zwecke*<sup>8</sup>. Die mittels Datenverknüpfung gewonnenen statistischen Ergebnisse dienen der Erfüllung der im Bundesstatistikgesetz erwähnten Aufgaben (Art. 3 Abs. 2 BStatG), also u.a. auch der Planung und Forschung. Dagegen liegt die Verknüpfung von Daten zu *administrativen Zwecken*<sup>9</sup> ausserhalb des Geltungsbereichs von Art. 14a BStatG und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen in der Statistikerhebungsverordnung. Die Frage, ob und inwieweit eine Behörde zu administrativen Zwecken Daten verknüpfen darf, beurteilt sich nach der verwaltungsrechtlichen Gesetzgebung und dem Datenschutzgesetz, welche auf die entsprechende Verwaltungstätigkeit Anwendung finden. Für die erforderlichen Rechtsgrundlagen ist jede Verwaltungsbehörde – in Zusammenarbeit mit dem BJ und dem EDÖB – selber zuständig und verantwortlich.

## 3 Anpassungen der Statistikerhebungsverordnung

### 3.1 Teilrevision

Die vorgenannten Revisionsgründe führen zu rund einem Dutzend geänderter oder neuer Bestimmungen in der Statistikerhebungsverordnung. Trotz dieser eher umfangreichen Revision sind die Voraussetzungen für eine Totalrevision nicht erfüllt, weshalb zum *jetzigen Zeitpunkt* auf eine formelle Totalrevision verzichtet wird<sup>10</sup>. Dieses Vorgehen drängt sich umso

---

<sup>6</sup> Eine Wiederholung der gesetzlichen Verknüpfungsorgane in der Verordnung ist nicht erforderlich, da diese Aufzählung nur deklaratorische Bedeutung hätte.

<sup>7</sup> Die von einzelnen Bundesämtern in der 1. Ämterkonsultation vertretene Auffassung, Art. 14a BStatG schliesse sie als Verknüpfungsorgane *nicht ausdrücklich* aus, so dass ihre Ämter bzw. Statistikstellen in der Verordnung hinzugefügt werden könnten, steht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip. Eine Verordnungsbestimmung ist bereits dann gesetzeswidrig, wenn sie im Gesetz *keine Grundlage* findet, und nicht erst, wenn sie einer spezifischen Gesetzbestimmung ausdrücklich *widerspricht*. Daher sind „Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf einem Gesetz beruhen... – auch wenn sie nicht im Widerspruch zu einem Gesetz stehen – unzulässig.“ (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., N 368).

<sup>8</sup> Vgl. auch Art. 2 Abs. 1 BStatG, wonach der Geltungsbereich des Gesetzes auf „statistische Arbeiten“ beschränkt ist.

<sup>9</sup> Vgl. BBl. 1992 I 398 f.).

<sup>10</sup> Gemäss Ziff. 157 GTR drängt sich eine Totalrevision auf, wenn mehr als die Hälfte der Artikel eines Erlasses geändert werden, was im vorliegenden Fall weder für die eigentlichen Verordnungsbestimmungen noch für den Anhang zutrifft.

mehr auf, als im Zusammenhang mit der eingeleiteten Teilrevision des *BStatG* die Statistikerhebungsverordnung ohnehin einer Totalrevision unterzogen werden wird<sup>11</sup>. Diese Totalrevision wird es erlauben, die Verordnung neu zu gliedern und voraussichtlich die Organisationsverordnung zu integrieren.

### 3.2 Ingress

Im *Ingress* der Verordnung wird neu auf Art. 14a Abs. 1, 16 Abs. 2 und 25 Abs. 1 BStatG als weitere gesetzliche Grundlagen für die Statistikerhebungsverordnung verwiesen. Die erstgenannte Bestimmung ist aufgrund der Revision des BStatG im Rahmen der Registerharmonisierung<sup>12</sup> nachzutragen. Die letztgenannten Bestimmungen waren aufgrund eines Versehens bisher im *Ingress* nicht erwähnt worden, was nun korrigiert wird.

### 3.3 Art. 1 Abs. 1 Zweck und Geltungsbereich

Durch die Aufnahme von Bestimmungen über *Datenverknüpfungen* (gestützt auf Art. 14a Abs. 1 BStatG) sowie die präzisere Regelung der Datenbearbeitung in Art. 8a ist der Zweck der Statistikerhebungsverordnung nicht mehr auf die Durchführung von *Erhebungen* (z.B. mittels Fragebogen) im klassischen Sinn beschränkt, sondern erfasst nun auch die Erstellung von Statistiken mittels der *Verknüpfung* und Weiterbearbeitung bereits vorhandener Daten. Diese Zweckerweiterung ist der Klarheit halber in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zu erwähnen. Wie im Datenschutzgesetz<sup>13</sup> wird der Begriff der „Bearbeitung“ in einem weiten Sinn verwendet, damit nicht alle einzelnen Bearbeitungsschritte (z.B. Vervollständigung, Kontrolle, Aufbereitung, Plausibilisierung und Verknüpfung von Daten) erwähnt werden müssen. Es besteht die Absicht, im Rahmen einer späteren Totalrevision der Statistikerhebungsverordnung dann auch deren Titel neu zu fassen<sup>14</sup>.

### 3.4 Art. 3a Statistische Grundsätze und Standards

Die für die Schweiz verbindliche Verordnung (EG) Nr. 223/2009 statuiert in Art. 2 *allgemeine statistische Grundsätze* (z.B. die fachliche Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Objektivität) und definiert diese Begriffe. Diese Grundsätze werden von der EU in einem Verhaltenskodex für europäische Statistiken zusätzlich konkretisiert. Dabei sollen auch internationale Empfehlungen und vorbildliche Verfahren („best practice“) berücksichtigt werden.

Da diese Grundsätze im BStatG nicht oder nicht hinreichend klar zum Ausdruck gelangen, werden sie in der Statistikerhebungsverordnung erwähnt, damit sie auch im nationalen Recht verankert sind. Im Rahmen der Teilrevision des BStatG wird dann eine entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen sein.

Vor diesem Hintergrund wird in Abs. 1 auf die *anerkannten* Grundsätze der Statistik verwiesen, welche bei statistischen Arbeiten zu beachten sind. Als anerkannt gelten die nach nationalem oder internationalem Recht verbindlichen Grundregeln statistischen Arbeitens (z.B. fachliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität). Zusätzlich sollen nach Abs. 2 im Sinne eines „best practice“-Leitbildes die Standards vorbildlicher Verfahren bei der Durchführung statistischer Arbeiten *berücksichtigt* werden, namentlich im Bereiche der Datensicherheit und des Datenschutzes, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Statistik zu stärken. Dies ist angesichts der Zunahme von Datenverknüpfungen für die Entwicklung der Statistik von zentraler Bedeutung, insbesondere bei Statistikstellen, die Verwaltungsbehörden nahe stehen.

---

<sup>11</sup> Gemäss Ziff. 157 GTR soll in diesem Fall eine Teilrevision vorgenommen werden.

<sup>12</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Nov. 2006 (SR 431.02).

<sup>13</sup> Vgl. Art. 3 lit. e DSG.

<sup>14</sup> Vorgesehen ist als neuer Titel „Verordnung über die Statistik des Bundes (Bundesstatistikverordnung, BStatV“).

### 3.5 Art. 3b Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

Die Zusammenarbeit mit der EU auf dem Gebiete der Statistik wird immer wichtiger. Dementsprechend sieht Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 223/2009 vor, dass die nationale Koordinationsstelle für Statistik als *Kontaktstelle* gegenüber Eurostat (EG Kommission) auftritt. Die Mitgliedstaaten haben dazu die erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Mit Art. 3b der Statistikerhebungsverordnung wird klargestellt, dass das BFS als zentrale nationale Statistikstelle des Bundes<sup>15</sup> auf internationaler Ebene die statistische Zusammenarbeit mit *Eurostat* koordiniert.

### 3.6 Art. 4 Zusatzerhebungen für Kantone und Gemeinden

In Art. 4 wird der *Titel* des *italienischen* Verordnungstextes an den deutschen und französischen Wortlaut angepasst, indem statt von „*di Cantoni e Comuni*“ von „*per i Cantoni et Comuni*“ gesprochen wird. Es handelt sich dabei lediglich um eine formelle Anpassung im Interesse eines sprachlich einheitlichen Verordnungstextes.

### 3.7 Art. 8a Bearbeitung von Einzeldaten

Die Vornahme von Datenverknüpfungen setzt voraus, dass die zu verknüpfenden Daten *noch nicht anonymisiert* sind, da sonst eine statistische Verknüpfung praktisch nicht mehr möglich ist<sup>16</sup>. Im Interesse des Datenschutzes ist es jedoch wünschenswert, dass die zu verknüpfenden Einzeldaten im statistischen Bearbeitungsprozess *möglichst frühzeitig pseudonymisiert* werden, damit diese Daten für die sie bearbeitenden Personen *innerhalb des BFS faktisch anonymisierte* Daten darstellen. Die Pseudonymisierung erfolgt regelmässig im Zusammenhang mit der Vernichtung des Erhebungsmaterials gemäss Art. 11, dessen Titel und Inhalt etwas klarer gefasst wird (siehe unten, Ziff. 3.9).

Da die Verknüpfung von Daten lediglich einen konkreten *Anwendungsfall* der allgemeinen statistischen *Bearbeitung*<sup>17</sup> von Einzeldaten darstellt, wird mit Art. 8a eine neue, allgemeine Bestimmung in die Statistikerhebungsverordnung aufgenommen, welche die *Grundsätze* der heute vom BFS praktizierten *Bearbeitung von Einzeldaten* transparent darstellt.

In einer ersten Phase bedürfen erhobene bzw. erfasste Einzeldaten der *Bereinigung* durch das BFS. Diese Bereinigungsarbeiten beinhalten insbesondere die Vervollständigung allfälliger Datenlücken, die Kontrolle der Daten nach diversen Kriterien (z.B. auf inhaltliche Kohärenz) sowie weitere statistische Aufbereitungsarbeiten. Im Rahmen dieser Datenbereinigungsarbeiten muss das BFS teilweise auf *personenidentifizierende Merkmale* zurückgreifen können. Personenidentifizierende Merkmale sind Personenbezeichnungen (z. B. Namen und Vornamen) und weitere Hilfsmerkmale (z. B. Wohnadressen, Arbeitsadressen, Adressen von Hauseigentümern etc.) sowie Identifikatoren, die eine Vervollständigung, eine Kontrolle oder die Aufbereitung erhobener Einzeldaten erlauben.

Nach Abschluss der Bereinigungsphase werden die *bereinigten Einzeldaten* vom BFS *pseudonymisiert* und alsdann in pseudonymisierter Form weiterbearbeitet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das BFS dem Auftrag des Gesetzgebers, für seine Statistiken möglichst auf *vorhandene Daten* zurückzugreifen<sup>18</sup> und u.a. mittels Datenverknüpfungen<sup>19</sup> den Erhebungsaufwand für alle Betroffenen zu beschränken, Folge leistet.

---

<sup>15</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 1 BStatG.

<sup>16</sup> In Einzelfällen ist es ausnahmsweise möglich, mittels *probabilistischer* Verfahren anonymisierte Datensätze miteinander zu verknüpfen. Solche Verfahren sind aber sehr aufwändig und kommen für den Normalfall statistischer Datenverknüpfungen weder technisch, administrativ noch finanziell in Betracht. Zudem führen probabilistische Verfahren häufig nicht zu der für die Bundesstatistik erforderlichen Datenqualität.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 3 lit. e DSGVO

<sup>18</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 BStatG.

In einem dritten Schritt nimmt das BFS die (*definitive*) *Anonymisierung* der Daten vor, sobald der *Bearbeitungsweck* der Einzeldaten es zulässt. Dies entspricht Art. 15 Abs. 3 BStatG, welcher von der traditionellen Datenerhebung durch Fragebogen ausgeht und die Vernichtung des *Erhebungsmaterials* mit Namen und persönlichen Identifikationsnummern vorsieht, sobald die Bearbeitung der Daten abgeschlossen ist (vgl. Art. 11 Erhebungsverordnung), während anschliessend die erhobenen anonymisierten Daten für statistische Zwecke weiterverwendet und aufbewahrt werden dürfen<sup>20</sup>. Mit der Einführung von Art. 14a BStatG und der stärkeren Hinwendung der Statistik zu registergestützten Datenerhebungen ist die Tragweite von Art. 15 Abs. 3 BStatG etwas relativiert worden: Einerseits entfällt die Vernichtung des Erhebungsmaterials (insbesondere von Fragebögen) dort, wo das BFS Daten – *ohne* Durchführung spezifischer Erhebungen – aus Registern und anderen administrativen Quellen beschafft bzw. erhält. Andererseits sieht Art. 14a BStatG für statistische Datenverknüpfungen die Anonymisierung der *verknüpften* und nicht der zu *verknüpfenden* Daten vor, da letztere (nach ihrer Anonymisierung) faktisch gar nicht mehr verknüpft werden können. Im Rahmen der kommenden Revision des BStatG wird die Bestimmung von Art. 15 BStatG neu zu formulieren sein, um diese Zusammenhänge klarer erfassen und der Realität sowie den Bedürfnissen der modernen Statistik des 21. Jahrhunderts besser gerecht zu werden.

Da das Kriterium des *Bearbeitungszwecks* keine absolute zeitliche Grenze für die (definitive) Anonymisierung der Daten festlegt, sieht Art. 8a Abs. 3 im Interesse des Datenschutzes eine zeitliche Höchstlimite von dreissig Jahren (ab dem Zeitpunkt der Datenerhebung) für die Anonymisierung der Daten vor. Diese Dauer entspricht jener in Art. 7 Abs. 1 BURV und Art. 22 UIDV.

In den Absätzen 2 und 3 werden der Klarheit und der Rechtssicherheit halber die Begriffe der *Pseudonymisierung* und der *Anonymisierung* näher umschrieben.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass Daten unter Umständen über deren unmittelbaren Bearbeitungszweck hinaus noch längere Zeit in pseudonymisierter (also noch nicht definitiv anonymisierter) Form verfügbar bleiben müssen, damit der Zweck einer Statistik erreicht werden kann. Dies gilt typischerweise für *Zeitreihen* und *Verlaufsstatistiken*. Hier kann die Anonymisierung der Daten nicht bereits nach der Bearbeitung der Daten für das *erste Zeitintervall* der Zeitreihe, sondern erst nach Abschluss der Statistik für die *ganze Zeitreihe* bzw. den *ganzen Verlauf* erfolgen, da sonst der Zweck der Statistik, nämlich die statistische Abbildung und Darstellung zeitlicher Verläufe bzw. von Entwicklungen über einen längeren Zeitraum gar nicht erreicht werden könnte. Ausnahmsweise müssen im Interesse der Statistik solche Zeitreihen auch mehr als dreissig Jahre umfassen können, weshalb die zeitliche Grenze von dreissig Jahren für die Anonymisierung der Daten gemäss Art. 8a Abs. 3 in diesen *Sonderfällen* nicht anwendbar ist. Zeitreihen- und Verlaufsstatistiken werden im Anhang der Erhebungsverordnung als solche gekennzeichnet.

### **3.8 Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> Weitergabe von Einzeldaten**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der neuen Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ist die frühere Verordnung (EG) Nr. 322/97 *aufgehoben* worden, so dass die Verordnung (EG) Nr. 831/2002 eine neue Rechtsgrundlage erhalten hat. Der bisherige Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> der Statistikerhebungsverordnung muss daher angepasst werden:

In *lit. a* wird neu auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 verwiesen, wobei diese Verweisung in der heute üblichen *Kurzform* erfolgt<sup>21</sup>. Diese Verordnung schafft einen Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und die Diffusion europäischer Statistiken. Neben statistischen Grundsätzen und Definitionen regelt sie insbesondere die Organisation

---

<sup>19</sup> Vgl. Art. 14a BStatG.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 4 BStatG.

<sup>21</sup> Vgl. Rz. 30 ff. des Merkblatts „Verweisung auf EU-Recht im Landesrecht“.



des Europäischen Statistischen Systems, die Erstellung europäischer Statistiken und deren Verbreitung sowie die statistische Geheimhaltung.

In *lit. b* erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern es wird lediglich die Kurzform der Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr. 831/2002 verwendet. In der Fussnote zu *lit. b* wird einerseits auf *zwei nachträgliche Änderungen* dieser Verordnung, nämlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2006, ABl. L 197 vom 19.7.2006, S. 3 und die Verordnung (EG) Nr. 606/2008, ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 16 hingewiesen, die beide Teil des Statistikabkommens CH-EU bilden, und andererseits wird – zur besseren Verständlichkeit für den Leser – erläutert, dass die Verordnung (EG) Nr. 831/2002 nun als Durchführungsverordnung zur *neuen* Verordnung (EG) Nr. 223/2009 gilt.

In *lit. c* wird im Interesse der Transparenz auf die *Entscheidung* 2004/452/EG der EU-Kommission hingewiesen, welche zum Anhang A des Statistikabkommens gehört und für die Schweiz massgeblich ist. In der dazugehörigen Fussnote wird klargestellt, dass diese Entscheidung durch die spätere Entscheidung 2008/876/EG der Kommission vom 6. November 2008, ABl. L 310 vom 21.11.2008, S. 28. geändert worden ist, welche für die Schweiz ebenfalls gilt.

### **3.9 Art. 11 Vernichtung der Personenbezeichnungen und der Erhebungspapiere**

Der bisherige Titel „Vernichtung der Daten“ gibt den Inhalt von Art. 11 nicht richtig wieder, da es nicht um die Vernichtung der *erhobenen Daten*, sondern lediglich um die Vernichtung der *Personenbezeichnungen* und der *Erhebungspapiere* geht. Die erhobenen Daten selber werden nach der Vernichtung des Erhebungsmaterials in pseudonymisierter Form statistisch weiterbearbeitet und ausgewertet (vgl. Art. 8a). Der Titel der Bestimmung wird daher genauer gefasst, indem neu von der Vernichtung des *Personenbezeichnungen und der Erhebungspapiere* gesprochen wird. Gleichzeitig wird im Interesse der Klarheit und der Kohärenz mit Art. 8a Abs. 1 in Art. 11 Abs. 1 der Begriff der „Aufbereitung“ hinzugefügt.

### **3.10 Art. 13h Begriff**

Der Begriff der „Datenverknüpfung“ ist nicht selbsterklärend. Im Interesse der Rechtssicherheit wird er in Art. 13h inhaltlich näher umschrieben. Ausgegangen wird grundsätzlich von einer weiten Begriffsumschreibung<sup>22</sup>, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Verknüpfungsorgane in der Verordnung über eine breite Grundlage zur Vornahme von Verknüpfungen verfügen. Dies ist im Interesse aller Behörden, Forscher etc., die an der Vornahme statistischer Verknüpfungen interessiert sind, insbesondere auch der Bundesämter, die aufgrund von Art. 14a BStatG zur Zeit selber nicht verknüpfen können und daher darauf angewiesen sind, dass das BFS in ihrem Auftrage Verknüpfungen vornehmen kann. Die sachlich erforderlichen Einschränkungen ergeben sich v.a. auf der Ebene der zu verknüpfenden *Daten*, insbesondere aus der Datenherkunft, der Datenqualität und dem Bearbeitungszweck der Daten. So fallen, erstens, nur *statistische* Arbeiten in den Geltungsbereich des BStatG<sup>23</sup> und Art. 14a BStatG erfasst nur Datenverknüpfungen zur Erfüllung *statistischer* Aufgaben, weshalb Datenverknüpfungen zu *administrativen* Zwecken von der vorliegenden Regelung nicht betroffen sind. Gleiches gilt für die Verknüpfung von Daten untereinander, die ausserhalb des BStatG und der Statistikerhebungsverordnung erhoben werden. Zweitens bestehen die mit Datenverknüpfungen verbundenen Datenschutzrisiken in der Regel nur bei der Verknüpfung von *Einzeldaten*, nicht aber bei der Zusammenführung von *aggregierten Daten* untereinander, die keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, und schon gar nicht bei *Sachdaten* (z.B. Verkehrszählungsdaten) untereinander. Letztere können daher regelmässig im Rahmen der allgemeinen Datenbearbeitung ausserhalb von Art. 14a BStatG vorgenommen werden. Ebenfalls unproblematisch ist die Zuordnung von Daten zu geographischen oder funktionalen Räumen oder die Verbindung von Daten mit geographischen Merkmalen

---

<sup>22</sup> Vgl. dazu Probst, Die Verknüpfung von Personendaten und deren rechtliche Tragweite, 2011, 20 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 (Ingress) BStatG.

(z.B. die Zuordnung der Anzahl Bewohner oder Beschäftigter zu einem bestimmten räumlichen Perimeter zwecks Bildung eines Lärmbelastungskatasters, d.h. zur Ermittlung der Anzahl Personen, die von gewissen Lärmimmissionen betroffen sind). Drittens wird im Sinne einer Fokussierung auf die datenschutzrechtliche Kernproblematik nur die Verbindung von Einzeldaten aus *verschiedenen* Datenquellen als Datenverknüpfung betrachtet. Zur Vornahme einer Datenverknüpfung sind also zwei unterschiedliche Datenquellen (mit Einzeldaten über dieselbe Person, dieselbe Einheit oder denselben Gegenstand) erforderlich. Als Datenquellen gelten namentlich statistische Einzelerhebungen (z.B. mittels Fragebögen); Datenregister und im Rahmen der administrativen Tätigkeit von Behörden anfallende Verwaltungsdaten, aus denen Daten für statistische Zwecke extrahiert werden sowie Messdaten. Die Aufzählung der Datenquellen ist *nicht abschliessend*, da die Vielfalt der sich weiterentwickelnden Praxis von der Statistikerhebungsverordnung weder vorhergesehen werden kann noch festgeschrieben werden soll. Für die Unterscheidung verschiedener Datenquellen kann auch der Erhebungszeitpunkt ein relevantes Kriterium sein, z.B. bei zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführten Erhebungen, nicht aber bei kurzperiodischen Erhebungen oder Panelerhebungen, welche als funktionelle Einheit auftreten.

### 3.11 Art. 13i Grundsätze

Art. 13i statuiert elementare Grundsätze der Datenverknüpfung. Abs. 1 stellt klar, dass Datenverknüpfungen dazu dienen, bereits vorhandene bzw. verfügbare Daten effizient zu nutzen, um für die Erhebungsorgane und die Befragten zeit- und kostenaufwändige Erhebungen zu vermeiden. Datenverknüpfungen stehen somit im Dienste einer effizienten Datenbeschaffung, wie sie der Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 1 BStatG vorschreibt, wonach auf besondere Erhebungen zu verzichten ist, wenn die erforderlichen Daten bereits anderweitig verfügbar sind.

In Abs. 2 wird in Umsetzung des *Verhältnismässigkeitsprinzips*<sup>24</sup> klargestellt, dass Datenverknüpfungen nur vorgenommen werden, wenn sie für die Ausführung statistischer Arbeiten *geeignet* und *notwendig* sind. Es dürfen insbesondere keine Datenverknüpfungen *auf Vorrat* erfolgen, sondern sie müssen immer der Bearbeitung einer konkreten statistischen Aufgabenstellung dienen z.B. zur Überprüfung einer Bundesaufgabe, zur Lösung einer Forschungsfrage oder zur Bewältigung einer Planungsaufgabe (vgl. Art. 3 Abs. 2 BStatG).

### 3.12 Art. 13j Voraussetzungen

Eine elementare Voraussetzung für die Vornahme von Datenverknüpfungen besteht darin, dass die Daten *verknüpfbar* sind, d.h. dass sie die für statistische Arbeiten – mit Blick auf den konkreten Verwendungszweck der Verknüpfungsergebnisse – erforderliche *Eignung* und *Qualität* aufweisen. Die Daten müssen also soweit aufbereitet sein, dass die konkrete statistische Zielsetzung mit dem vorhandenen Datenmaterial realistischerweise erreicht werden kann. Zu einer guten Vorbereitung von Datenverknüpfungen gehört allenfalls auch die Durchführung von Verknüpfungstests.

Gestützt auf Art. 14a BStatG kann das BFS Daten zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben verknüpfen. Zu den statistischen Aufgaben des BFS gehört sowohl die Verknüpfung *eigener Daten* untereinander, also von Daten, die seiner eigenen Datenherrschaft unterstehen, als auch die Verknüpfung *eigener* Daten mit Daten *Dritter* (Drittdaten). Zu den Drittdaten gehören einerseits Daten, die z.B. andere Bundesämter im Rahmen des BStatG und der Statistikerhebungsverordnung (vgl. Anhang der Verordnung) erheben, andererseits aber auch Daten, die z.B. Behörden oder Forscher ausserhalb des BStatG erhoben haben (Fremddaten) und mit Daten des BFS verknüpfen möchten (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 3 BStatG). Solche Datenverknüpfungen kann das BFS gemäss Art. 13k im Auftrage Dritter vornehmen. Dagegen verknüpft das BFS keine *Drittdaten untereinander*, die nicht im Rahmen des BStatG erhoben worden sind, da solche Verknüpfungen nicht mehr zu seinen statistischen Aufgaben gehö-

---

<sup>24</sup> Vgl. auch Art. 4 Abs. 2 DSG.

ren<sup>25</sup> und nicht mehr in den Regelungsbereich des Bundesstatistikgesetzes bzw. von Art. 14a BStatG fallen. Die Verknüpfung von Drittdaten ohne Einbezug von Daten, die im Rahmen des BStatG erhoben worden sind, muss sich daher auf eine eigenständige Rechtsgrundlage (im Bundesrecht oder im kantonalen Recht) stützen können.

Das BFS verknüpft eigene Daten mit Drittdaten nur, wenn letztere rechtmässig *erhoben*, rechtmässig an das BFS *übermittelt* worden sind und ihre *Verknüpfung* rechtlich zulässig ist. Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen für vom BFS zu verknüpfende Daten erfüllt sind, obliegt dem Lieferanten der Drittdaten. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Angabe und Erläuterung der einschlägigen, anwendbaren Gesetzesbestimmungen erfolgen. So werden staatliche Behörden z.B. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der zu verknüpfenden Daten zu bezeichnen, und private Forscher die rechtmässige Herkunft ihrer Daten zu deklarieren und dokumentieren haben.

Soweit Statistikstellen von Kantonen oder Gemeinden zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des BFS untereinander oder mit ihren eigenen Daten verknüpfen wollen, bedürfen sie eines Datenschutzvertrags mit dem BFS. Diese Statistikstellen haben für die betroffenen Daten des BFS den Datenschutz *in gleichem Masse* zu gewährleisten wie dies im BFS der Fall ist. Die Verknüpfung von Daten des BFS ausserhalb des BFS darf datenschutzrechtlich nicht unter schlechteren Bedingungen erfolgen als innerhalb des BFS, da das BFS letztlich die Verantwortung für den sicheren Umgang mit seinen eigenen Daten trägt. Die Durchführung von Verknüpfungen mit Daten des BFS ist daher an *Auflagen* gebunden. Diese betreffen insbesondere die fachliche Unabhängigkeit, die Implementierung eines Datenbearbeitungsreglements, spezifische Massnahmen für den Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Einhaltung anerkannter, vorbildlicher statistischer Verfahren, wie sie u.a. in der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz festgehalten sind. Die konkreten Einzelheiten werden im Datenschutzvertrag geregelt.

### **3.13 Art. 13k Verknüpfungen im Auftrag Dritter**

Da nach dem Willen des Gesetzgebers die Verknüpfung von Daten im Anwendungsbereich des BStatG nach Art. 14a BStatG aus Datenschutzgründen in erster Linie vom BFS vorzunehmen sind, können *Dritte* das BFS mit der Verknüpfung von Daten *beauftragen*. Damit sollen jene Personen und Institutionen, die für nicht personenbezogene Zwecke, wie Forschung, Planung und Statistik ein ausgewiesenes Bedürfnis nach Datenverknüpfungen haben, Verknüpfungen innerhalb des datenschutzrechtlich gesicherten Rahmens des BFS vornehmen lassen können, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (vgl. insb. Art. 13i und j). Zu diesem Zwecke wird ein Datenschutzvertrag abgeschlossen, welcher die konkreten Details der Datenverknüpfung regelt (Abs. 1).

Das BFS nimmt solche Datenverknüpfungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten vor. Es wird seine internen Abläufe so organisieren, dass es nachweislich dringliche Aufträge innert kurzer Frist bearbeiten kann. Nicht zeitkritische Aufträge werden innert angemessener Frist bearbeitet, wobei die Bearbeitungsdauer insbesondere von der Komplexität des Auftrags, der datenschutzrechtlichen Sensibilität der zu verknüpfenden Daten (geringe oder hohe Datenschutzstufe) und der Unterstützung durch den Auftraggeber abhängt. Der dem BFS entstehende Aufwand ist vom Dritten nach der Gebührenverordnung zu entschädigen (Abs. 2).

Im Interesse der Arbeits- und Kosteneffizienz kann es sich als sinnvoll erweisen, den Auftraggeber (z.B. den Forscher eines Forschungsprojekts, welches die Verknüpfung von Daten des BFS erfordert) für klar definierte Arbeitsschritte und Aufgaben in den Verknüpfungsprozess im BFS zu integrieren. Die konkrete Ausgestaltung dieser Mitwirkung des Auftraggebers an der Datenverknüpfung wird im Datenschutzvertrag geregelt (Abs. 3).

---

<sup>25</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 3 BStatG, wonach Forschungs- und Analyseaufgaben im Auftrage Dritter nur im Zusammenhang mit der Bundesstatistik ausgeführt werden können.

### 3.14 Art. 13l Weitergabe verknüpfter Daten

Gemäss Art. 19 Abs. 2 BStatG kann das BFS für nicht personenbezogene, d.h. statistische Zwecke Daten an Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie an Dritte weitergeben. Dies gilt auch für die nach Art. 14a BStatG verknüpften Daten. Dementsprechend stellt Art. 13l klar, dass auch *verknüpfte Daten* unter den Voraussetzungen von Art. 9 der Statistikerhebungsverordnung zu statistischen Zwecken an Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie an Dritte weitergegeben werden dürfen.

### 3.15 Art. 13m Vernichtung verknüpfter Daten

Im Interesse des Datenschutzes sind verknüpfte Daten nach Abschluss der Auswertungsarbeiten zu *vernichten*, wenn sie *Persönlichkeitsprofile* oder *besonders schützenswerte Daten* enthalten. Die übrigen verknüpften Daten können für statistische Arbeiten weiterverwendet werden. Darin liegt ein wesentlicher Nutzen von Datenverknüpfungen, da auf diese Weise die Ausgangsdaten nicht erneut verknüpft werden müssen, was einen relevanten Effizienzgewinn und Kostenvorteil darstellt. Dadurch kann auch der Erhebungsaufwand für Behörden und Private vermindert werden.

### 3.16 Art. 13n Kennzeichnung von Datenverknüpfungen

Aus Gründen der Transparenz werden jene *Statistiken*, die Datenverknüpfungen vornehmen, im Anhang der Statistikerhebungsverordnung als solche deklariert. Diese Angabe ist ohne Weiteres möglich, wenn im Moment der Datenerhebung die vorzunehmenden Verknüpfungen bereits bekannt sind. Falls das Bedürfnis für eine Datenverknüpfung bei der Erhebung der Daten noch nicht bekannt war, sondern sich erst nachträglich manifestiert hat, wird die Datenverknüpfung, sofern sie in Zukunft wiederum vorgenommen werden soll, bei der nächsten Revision der Verordnung in den Anhang aufgenommen. Da die Statistikerhebungsverordnung *alljährlich revidiert* wird, ist diese Anpassung des Anhangs ohne massgebliche zeitliche Verzögerung möglich. Nicht in den Anhang aufgenommen werden dagegen Verknüpfungen, die nur *ad hoc* für *Einzelfälle* (z.B. für ein konkretes Forschungsprojekt, für eine Einzelanalyse oder zu Testzwecken) vorgenommen werden. Insgesamt wird auf diese Weise eine hinreichende Transparenz über statistische Datenverknüpfungen geschaffen.

### 3.17 Art. 14 Vollzug

Weitere Einzelheiten zu den Datenverknüpfungen werden in einer *Departementsverordnung* des EDI sowie in einem daran anknüpfenden *Datenbearbeitungsreglement* des BFS geregelt. In der Departementsverordnung sollen insbesondere die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit sowie an die kantonalen und kommunalen Statistikstellen, welche Daten verknüpfen möchten, die Organisation und der Ablauf der Verknüpfungen sowie die organisatorischen und technischen Einzelheiten des Beizugs Dritter in den Verknüpfungsprozess geregelt werden. Die konkreten Abläufe werden im Bearbeitungsreglement präzisiert. Dieses Vorgehen erlaubt es, einerseits die erforderliche operationelle Flexibilität bei den praktischen Abläufen zu gewährleisten und andererseits, die nötige Rechtssicherheit zu wahren. Das Bearbeitungsreglement ist flexibel genug, um die im Rahmen der Datenverknüpfungspraxis erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen umgehend in den Datenverknüpfungsprozess zu integrieren, während die Departementsverordnung sicherstellt, dass die wesentlichen Parameter der Datenverknüpfung nur aus guten Gründen und nach hinreichender Analyse modifiziert werden.

### 3.18 Erhebungen, welche von der Verknüpfung betroffen sind

a) Gewisse Statistiken sind im *Anhang* zur Erhebungsverordnung besonders zu *kennzeichnen*.

— Gemäss *Art. 8a Abs. 4* gilt dies für Statistiken, die Entwicklungen über einen Zeitraum untersuchen (namentlich *Zeitreihen- und Verlaufsstatistiken*), für welche Einzeldaten länger

als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden dürfen. Es handelt sich dabei zur Zeit um folgende statistische Erhebungen:

- Nr. 69 Personen in Ausbildung
- Nr. 72 Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)
- Nr. 99 Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
- Nr. 184 Verlaufsstatistische Analysen im Bildungsbereich

– Gemäss *Art. 13n* werden Statistiken, die *Datenverknüpfungen* vornehmen, im Interesse der Transparenz im Anhang als solche deklariert. Es handelt sich dabei zur Zeit um folgende statistische Erhebungen:

- Nr. 3 Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen
- Nr. 10 Statistik der Todesfälle und Todesursachen
- Nr. 12 Statistik der soziodemografischen Biografien
- Nr. 15 Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)
- Nr. 17 Synthesestatistik soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)
- Nr. 18 Beschäftigungsstatistik
- Nr. 21 Lohnstrukturerhebung
- Nr. 23 Statistik der Struktur und Demographie von Unternehmen (STATENT)
- Nr. 27 Statistik der Mietpreise, laufende Erhebung
- Nr. 32 Produktions- und Wertschöpfungsstatistik
- Nr. 34 Haushaltsbudgeterhebung
- Nr. 35 Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions, SILC)
- Nr. 37 Landwirtschaftliche Betriebszählung
- Nr. 39 Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv)
- Nr. 41 Bau- und Wohnbaustatistik
- Nr. 42 Wohnbaustatistik
- Nr. 50 Statistik der Strassenverkehrsunfälle
- Nr. 57 Neurentenstatistik
- Nr. 63 Thematische Erhebung zum Bereich Gesundheit: Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)
- Nr. 69 Personen in Ausbildung
- Nr. 70 Bildungsabschlüsse
- Nr. 71 Schulpersonal
- Nr. 72 Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)
- Nr. 73 Erhebung bei den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen
- Nr. 74 Soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden
- Nr. 75 Stipendien und Darlehen
- Nr. 76 Schweizerische Hochschulpersonaldaten
- Nr. 79 Forschung und Entwicklung in den Privatunternehmen
- Nr. 98 Strukturerhebung
- Nr. 99 Statistik der Personen und der Haushalte (STATPOP)
- Nr. 100 Basiserhebung der Gebäude und Wohnungen
- Nr. 101 Thematische Erhebung Aus- und Weiterbildung
- Nr. 102 Erhebung Familien und Generationen (EFG)
- Nr. 103 Erhebung zum Bereich Sprache, Religion und Kultur (ESRK)

Nr. 104	Thematische Erhebung zum Bereich Mobilität und Verkehr: Mikrozensus Mobilität und Verkehr
Nr. 105	Omnibus-Erhebung
Nr. 107	Erhebung der Umweltschutzausgaben
Nr. 171	Detailhandelsumsätze, Konjunkturerhebung
Nr. 175	Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik des Baugewerbes
Nr. 176	Produktions-, Auftrags und Umsatzstatistik der Industrie
Nr. 177	Statistik des Umsatzes «Sonstige Dienstleistungen»
Nr. 179	Betriebliche Weiterbildung
Nr. 184	Verlaufsstatistische Analysen im Bildungsbereich

## 4 Revision des Anhangs

Die Revision des Anhangs wird auch genutzt, um kleinere Anpassungen bei den rechtlichen Regelungen verschiedener Statistiken vorzunehmen. Die vorgängig unter Ziffer 3.19 im Zusammenhang mit den Datenverknüpfungen aufgeführten Anpassungen des Anhangs werden hier nicht wiederholt.

Der Anhang zur Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes muss rasch und einfach revidiert werden können. Die darin geregelten Statistiken und Erhebungen müssen laufend den veränderten Rahmenbedingungen oder Anforderungen angepasst werden. Diesen Anpassungen muss auch in den entsprechenden Rechtsgrundlagen zeitgerecht Rechnung getragen werden können.

Die erforderlichen Anpassungen beinhalten folgende Aspekte:

- Korrekturen oder Ergänzungen im Bereich der erhobenen Merkmale<sup>26</sup>, der Befragten und Mitwirkenden bei der Durchführung, der Periodizität usw.
- der Aufhebung von Erhebungen und
- der Einführung von neuen Erhebungen.

### 4.1 Nr. 1 Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP)

Diese Statistik wurde abgelöst durch die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Nr. 99 STATPOP).

### 4.2 Nr. 2 Statistik der Geburten

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

### 4.3 Nr. 4 Statistik der Anerkennungen, Anerkennungen vor Gericht und gerichtlichen Feststellungen der Vaterschaft

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

### 4.4 Nr. 5 Statistik der Adoptionen

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

---

<sup>26</sup> Unter anderem die Angabe der AHV-Versichertennummer als wichtiger Identifikator.

#### **4.5 Nr. 6 Statistik der Heiraten**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.6 Nr. 7 Statistik der eingetragenen Partnerschaften**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.7 Nr. 8 Statistik der gerichtlichen Eheaufösungen**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.8 Nr. 9 Statistik der gerichtlichen Auflösungen eingetragener Partnerschaften**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.9 Nr. 10 Statistik der Todesfälle und Todesursachen**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.10 Nr. 11 Statistik der Wanderungen der schweizerischen Wohnbevölkerung**

Diese Statistik wurde abgelöst durch die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Nr. 99 STATPOP).

#### **4.11 Nr. 12 Statistik der soziodemografischen Biografien**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem auf die neuen registerbasierten Volkszählungserhebungen verwiesen wird.

#### **4.12 Nr. 15 Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.13 Nr. 17 Synthesestatistik soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.14 Nr. 18 Beschäftigungsstatistik**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht.

#### **4.15 Nr. 21 Lohnstrukturerhebung**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben.

#### **4.16 Nr. 22 Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben.

#### **4.17 Nr. 27 Statistik der Mietpreise, laufende Erhebung**

In der Rubrik "Auskunftspflicht" wurde eine Präzisierung aufgrund des Inkrafttretens des neuen Artikels 6 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01) eingefügt.

#### **4.18 Nr. 28 Statistik der Mietpreise, Strukturhebung**

Diese Erhebung wurde gelöscht, da sie in dieser Form nicht mehr existiert.

#### **4.19 Nr. 31 Produktions-, Auftrags-, Umsatz- und Lagerstatistik**

Diese Erhebung wurde durch die Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik des Baugewerbes (Nr. 175), die Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik der Industrie (Nr. 176) und der Statistik des Umsatzes "Sonstige Dienstleistungen" (Nr. 177) ersetzt.

#### **4.20 Nr. 34 Haushaltsbudgeterhebung**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.21 Nr. 35 Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions, SILC)**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.22 Nr. 37 Landwirtschaftliche Betriebszählung**

Die Landwirtschaftliche Betriebszählung besteht aus drei Elementen. Um diese Dreiteiligkeit besser sichtbar zu machen, wurde der Anhang in diesem Sinne redaktionell überarbeitet.

#### **4.23 Nr. 41 Bau- und Wohnbaustatistik**

Die Rubrik "Mitwirkende bei der Durchführung" wurde präzisiert.

Mit dem Vollzug der Änderung der Bau- und Wohnbaustatistik erübrigt sich die bisherige separate vierteljährliche Befragung von Gemeinden mittels Fragebogen. Die Rubrik "Periodizität" wurde aufgrund von Artikel 7 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841) angepasst.

#### **4.24 Nr. 42 Wohnbaustatistik**

Die Rubrik "Mitwirkende bei der Durchführung" wurde präzisiert.

Die Rubrik "Periodizität" wurde aufgrund von Artikel 7 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841) angepasst.

#### **4.25 Nr. 49 Grenzüberquerender Güterverkehr Strasse**

Anpassung des Namens Bundesamt für Raumentwicklung in der deutschen und französischen Version.

#### **4.26 Nr. 57 Neurentenstatistik**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

Ergänzung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) in der Rubrik "Mitwirkende bei der Durchführung" entsprechend der heutigen Praxis.

#### **4.27 Nr. 59 Krankenhausstatistik**

Die Änderung beinhaltet eine Ausweitung der Rubrik "Erhebungsgegenstand" auf Angaben zum externen medizinischen Personal und der Rubrik "Befragte" auf die Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege.



#### **4.28 Nr. 63 Thematische Erhebung zum Bereich Gesundheit: Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.29 Nr. 69 Personen in Ausbildung**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben und die Rubrik "Art der Erhebung und Erhebungsmethode" wurde präzisiert (Erhebung von Administrativdaten).

#### **4.30 Nr. 70 Bildungsabschlüsse**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben und die Rubrik "Art der Erhebung und Erhebungsmethode" wurde präzisiert (Erhebung von Administrativdaten).

#### **4.31 Nr. 71 Schulpersonal**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben und die Rubrik "Art der Erhebung und Erhebungsmethode" wurde präzisiert (Erhebung von Administrativdaten).

#### **4.32 Nr. 72 Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben und die Rubrik "Art der Erhebung und Erhebungsmethode" wurde präzisiert (Erhebung von Administrativdaten).

#### **4.33 Nr. 73 Erhebung bei den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben.

#### **4.34 Nr. 74 Soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben.

#### **4.35 Nr. 75 Stipendien und Darlehen**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben und die Rubrik "Art der Erhebung und Erhebungsmethode" wurde präzisiert (Erhebung von Administrativdaten).

#### **4.36 Nr. 76 Schweizerische Hochschulpersonaldatei**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben und die Rubrik "Art der Erhebung und Erhebungsmethode" wurde präzisiert (Erhebung von Administrativdaten).

#### **4.37 Nr. 77 Statistik der Hochschulfinanzen**

Anpassung des Namens des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

#### **4.38 Nr. 91 Statistik des Vollzugs von Sanktionen**

Präzisierung des Titels dieser Erhebung.

#### **4.39 Nr. 98 Strukturhebung**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.40 Nr. 99 Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)**

Der Titel der Erhebung wurde präziser gefasst. In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird. Bei der Erhebungsmethode wurden die Verknüpfungen angegeben und unter den besonderen Bestimmungen wurde darauf hingewiesen, dass die pseudonymisierten Daten länger als dreissig Jahre aufbewahrt werden können.

#### **4.41 Nr. 101 Thematische Erhebung zum Bereich Aus- und Weiterbildung**

Die Erwähnung der AHVN13 wurde in die Rubrik "Erhebungsgegenstand" verschoben.

#### **4.42 Nr. 102 Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.43 Nr. 103 Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK)**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.44 Nr. 104 Thematische Erhebung zum Bereich Mobilität und Verkehr: Mikrozensus Mobilität und Verkehr**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.45 Nr. 105 Omnibus-Erhebung**

In der Rubrik "Erhebungsgegenstand" wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht, indem die AHVN13 erwähnt wird.

#### **4.46 Nr. 108 Statistik der Auslandschweizer**

Die Änderungen wurden aufgrund der Reorganisation und der Gründung der konsularischen Direktion im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen.

Die Rubrik "Erhebungsorgan" wurde präzisiert.

#### **4.47 Nr. 135 Statistik der Drogentoten**

Diese Zahlen betreffend die Drogentoten waren Bestandteil der Betäubungsmittelstatistik, die als Bestandteil der Polizeilichen Kriminalstatistik (alte PKS) bis 2009 vom Bundesamt für Polizei publiziert wurde. Seit dem Jahr 2009 wird die neue PKS (inkl. Betäubungsmittelstatistik) vom Bundesamt für Statistik (BFS) publiziert.

Die Drogentoten werden zudem auch von der "Statistik der Todesfälle und Todesursachen" (Ziff. 10) vom Bundesamt für Statistik erfasst, worauf in Ziff. 135 unter "Besondere Bestimmungen" Bezug genommen wird. Da die PKS (Ziff. 87), die ebenfalls vom Bundesamt für Statistik publiziert wird, die Möglichkeit vorsieht, auch "nicht strafbare, polizeilich relevante Ereignisse mit Zusatzinformation zu publizieren" (vgl. Erhebungsgegenstand), besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die Drogentodesfälle bei Bedarf wieder zu publizieren.

Aus diesen Gründen ist eine Löschung dieser Statistik gerechtfertigt.

#### **4.48 Nr. 145 Kollektive Arbeitsstreitigkeiten**

Die Rubrik "Art der Erhebung" wurde von Teilerhebung auf Vollerhebung abgeändert, da alle Ereignisse abgeklärt werden. Die Rubrik "Befragte" wurde durch die öffentlichen Verwaltungen erweitert.

#### **4.49 Nr. 171 Detailhandelsumsätze, Konjunkturerhebung**

Anpassung der Rubrik "Besondere Bestimmungen". Ab dem 1. Oktober 2014 wird das BFS das zuständige Erhebungsorgan sein.

#### **4.50 Nr. 175 Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik des Baugewerbes**

In der Rubrik „Art der Erhebung und Erhebungsmethode“ wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht.

#### **4.51 Nr. 176 Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik der Industrie**

In der Rubrik „Art der Erhebung und Erhebungsmethode“ wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht.

#### **4.52 Nr. 177 Statistik des Umsatzes «Sonstige Dienstleistungen»**

In der Rubrik „Art der Erhebung und Erhebungsmethode“ wurde inhaltlich eine Präzisierung angebracht.

#### **4.53 Nr. 184 Verlaufsstatistische Analysen im Bildungsbereich**

Für die Bildungsverläufe wurde eine neue Erhebung eingefügt. Die Statistik liefert Informationen über Bildungsverläufe und -biografien und kann mit den soziodemografischen Biografien verknüpft werden. Dadurch wird es möglich, Analysen über den Bildungsweg, die Bildungsmobilität und die soziodemografische Biografie von Kohorten durchzuführen.

#### **4.54 Nr. 185 Landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen**

Das BAFU hat im Rahmen der Berichterstattung zum Göteborg-Protokoll (UNECE LRTAP Convention) die Aufgabe, u.a. Ammoniak-Emissionen aus der Schweiz zu melden. Die Schweiz darf eine festgelegte Emissionshöchstmenge nicht überschreiten und muss die Zahlen jährlich und für bestimmte Zieljahre jeweils in einer nachprüfbaren Form berechnen.

Zu diesem Zweck führt das BAFU jeweils in fünfjährigen Abständen Erhebungen bei einer repräsentativen Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben durch, die vom BFS auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Strukturerhebung gezogen wird.

Die Erhebungen werden in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaft (HAFL) durchgeführt und ergänzen die Landwirtschaftliche Betriebszählung des BFS (Grund- und Zusatzerhebung) mit Betriebsparametern, die für die Berechnung der schweizerischen Ammoniak-Emissionen mit dem Modell AGRAMMON erforderlich sind.

Die Kosten der Erhebung und Auswertung werden jeweils vom BAFU getragen. Die Kosten allein für die Erhebung belaufen sich auf rund CHF 120'000.- (Mandat HAFL) und weniger als 5 Stellenprozente im BAFU alle fünf Jahre.

In den Zwischenjahren basieren die Berechnungen der Ammoniak-Emissionen jeweils auf der Grund- und Zusatzerhebung der landwirtschaftlichen Betriebszählung des BFS. Sollten an diesen BFS-Erhebungen Änderungen vorgenommen werden, müssten die Auswirkungen auf die BAFU Auswertungen geprüft werden.

Da das Göteborg-Protokoll eine homogene Zeitreihe verlangt, würden allfällige Kürzungen insbesondere bei der Zusatzerhebung zur landwirtschaftlichen Betriebszählung dazu führen, dass die ganze Zeitreihe der Ammoniak-Emissionen der Schweiz neu berechnet werden müsste. Ein solcher Aufwand sollte möglichst vermieden werden. Würden weitere Betriebsparameter in die Zusatzerhebung zur landwirtschaftlichen Betriebszählung des BFS aufgenommen, könnte die Erhebung des BAFU entsprechend gekürzt werden.

#### **4.55 Nr. 186 Thematische Erhebung zum Lebensmittelverzehr und Ernährungsverhalten: Nationale Ernährungserhebung**

Die Nationale Ernährungserhebung liefert national repräsentative Daten zum Lebensmittelverzehr, zum Ernährungs- und Bewegungsverhalten sowie zu anthropometrischen Grössen (Körpergrösse, Körpergewicht, Taillen- und Hüftumfang). Insbesondere Lebensmittelverzehrsdaten werden erstmals in der Schweiz auf nationaler Ebene erhoben.

Die Nationale Ernährungserhebung ist bereits im Mehrjahresprogramm Statistik aufgeführt (Nr.14-32-00).

#### **4.56 Nr. 187 Nationale Krebsstatistik**

Die nationale Krebsstatistik liefert die Daten zur Beurteilung des Erkrankungsgeschehens von Krebs in der Schweiz. Das BAG führt zu diesem Zweck eine Vollerhebung der Krebserkrankungen bei den Krebsregistern der Kantone sowie dem Schweizerischen Kinderkrebsregister durch. Die Erhebung wird unter Mitwirkung der Stiftung «National Institute of Cancer Epidemiology and Registration» (Nicer) sowie des BFS durchgeführt. Die kantonalen Krebsregister sowie das Schweizerische Kinderkrebsregister erfassen die Krebsmeldungen der Pathologieinstitute, Onkologinnen und Onkologen, behandelnden Ärztinnen und Ärzte, radiologischen Institute sowie Spitäler in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Stiftung Nicer führt die Daten periodisch auf nationaler Ebene zusammen und erstellt in Zusammenarbeit mit dem BFS die nationale Krebsstatistik und den Krebsbericht zuhanden des BAG. Weder das BAG noch das BFS erhalten dabei personenbezogene Daten von Patientinnen oder Patienten. Die Kosten der Erhebung und Auswertung werden vom BAG, den Kantonen sowie Privaten getragen. Der Beitrag des Bundes beläuft sich auf rund CHF 1'400'000.- pro Jahr. Die nationale Erhebung zu Krebsepidemiologie ist bereits im statistischen Mehrjahresprogramm aufgeführt (Nr. 14-63-00).

Der Bund hat die nationale Krebsstatistik bis Ende 2007 im Rahmen der Forschungsförderung gestützt auf Artikel 16 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (SR 420.1) finanziell unterstützt. Im Rahmen der Verabschiedung der Botschaft vom 24. Januar 2007 über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008-2011 (07.012; BFI Botschaft 2008-2011) wurde entschieden, die Federführung für diese Bundesbeiträge ab dem Jahre 2008 dem BAG zu übertragen. Dieses beauftragte die Stiftung Nicer mit der Durchführung der nationalen Krebsstatistik.

Parallel zur dieser Beitragsperiode verabschiedete der Bundesrat am 30. September 2009 die Botschaft zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (09.076, PräVG). Mit Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs sollte eine gesetzliche Grundlage für Bundesbeiträge an Nicer geschaffen werden. Das PräVG musste jedoch am 29. September 2012 nach der Ablehnung des Antrags der Einigungskonferenz durch den Ständerat abgeschrieben werden.

Mit der vorliegenden Ergänzung des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung wird die rechtliche Grundlage für die nationale Krebsstatistik im Sinne einer Übergangsregelung geschaffen, bis die definitive Regelung der Krebsregistrierung in Kraft treten wird (die Krebsepidemiologie bildet Gegenstand des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen sowie der Motion Altherr 11.3584 «Nationale Strategie der Krebsbekämpfung. Für mehr Chancengleichheit und Effizienz», welche u.a. ein national harmonisiertes Krebsregister fordert und durch die eidgenössischen Räte deutlich angenommen wurde).